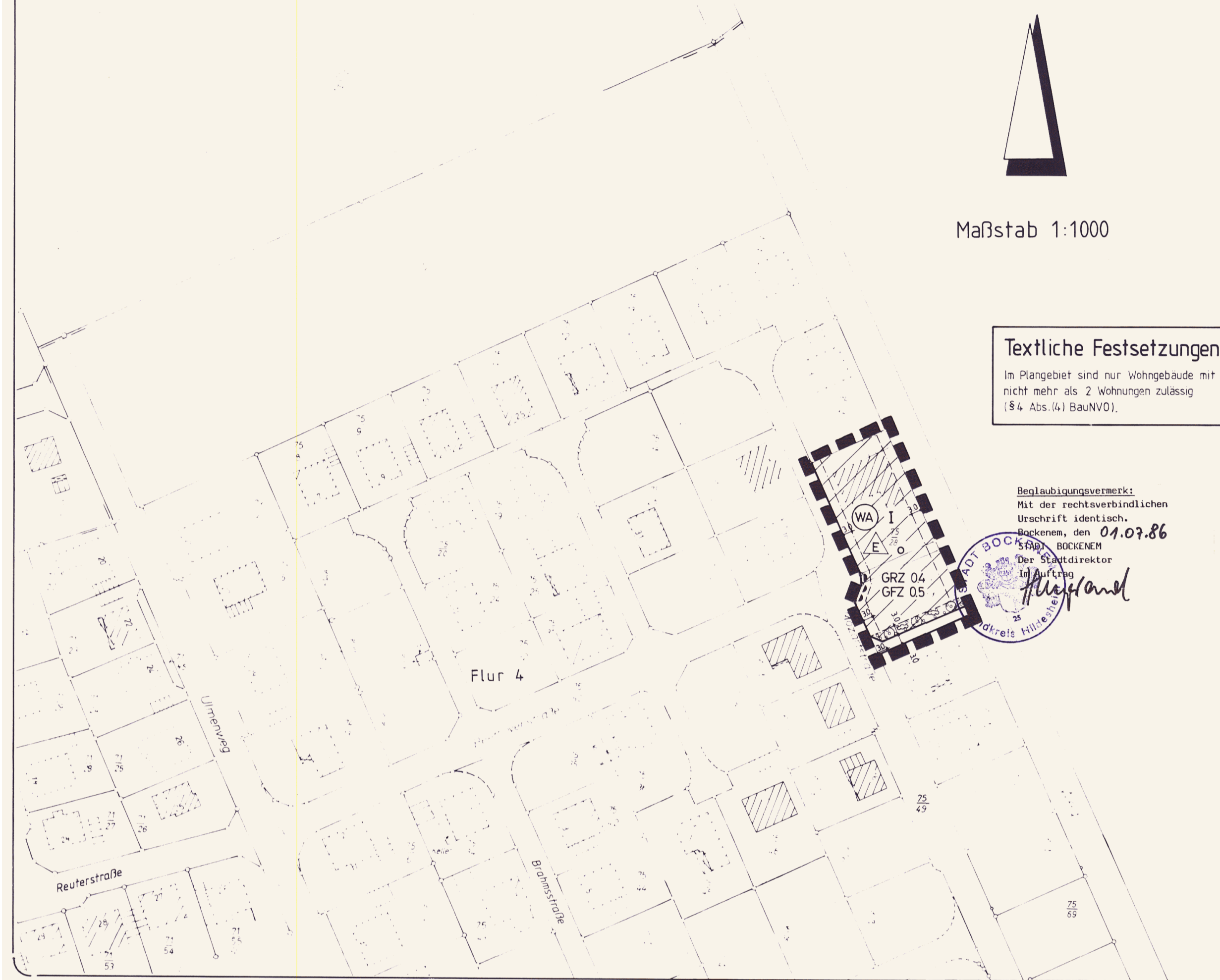


Landkreis Hildesheim  
STADT BOCKENEM  
Gemarkung Bockenem

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

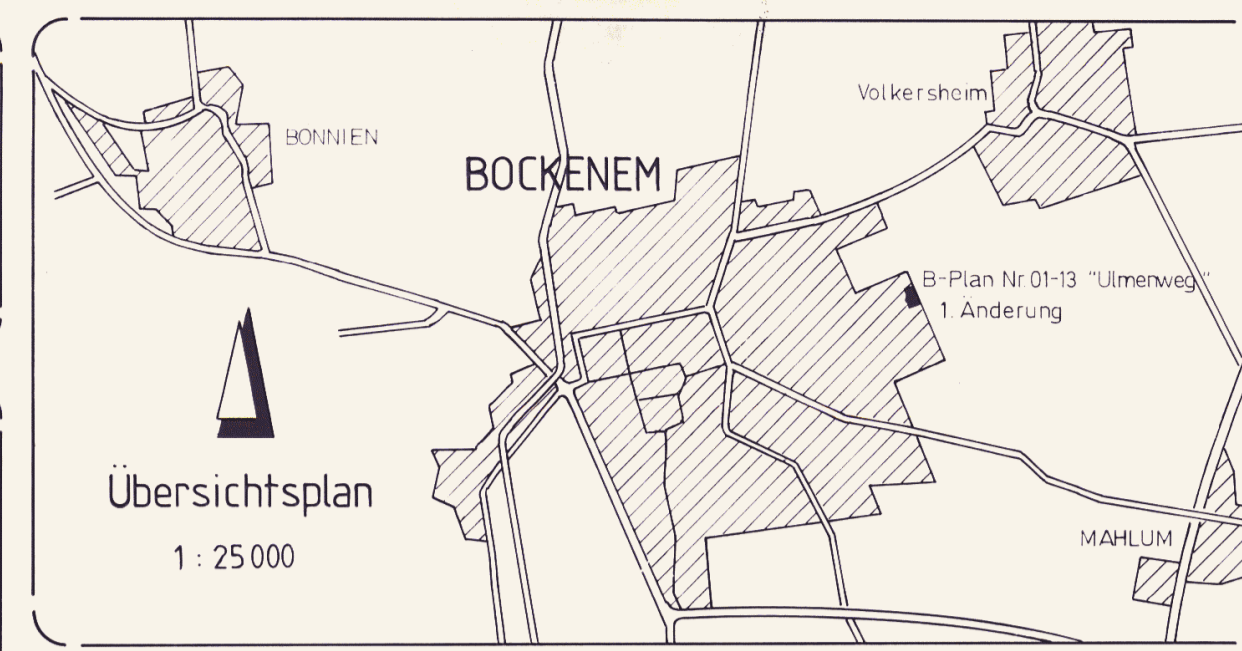


Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen

Im Plangebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 4 Abs. 4) BauNVO).

Beglaubigungsvermerk:  
Mit der rechtsverbindlichen  
Überschrift identisch.  
Bockenem, den 01.07.86  
Der Stadtdirektor  
Hilfshand  
Stadtdirektor Hildesheim



Übersichtsplan  
1:25000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem. BBauG v. 18.08.1975 i.V. mit der BauNVO v. 15.09.1977 sowie der PlanV v. 30.07.1981

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet  
(gem. § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GFZ mit Dezimalzahl z.B. 0,5      Geschößflächenzahl (gem. § 20 BauNVO)

GRZ mit Dezimalzahl z.B. 0,4      Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO)

röm. Ziffer z.B. I      Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (gem. § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise (gem. § 22 BauNVO)      nur Einzelhäuser zulässig (gem. § 22 BauNVO)

Baugrenze (gem. § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen (gem. § 9 (1) Ziff. 11 BBauG)      Straßenbegrenzungslinie  
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Maßnahmen zum Schutz der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Ziff. 25.a) BBauG)

Anpflanzen von Bäumen (Pflanz- und Erhaltungsgebiet für hochstämmige Laubbäume über 2,0m Höhe im Abstand von max. 10,0m)      Anpflanzen von Sträuchern (Pflanz- und Erhaltungsgebiet für Mischgehölze über 1,50m Höhe im Abstand von max. 1,50m)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BBauG)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Beschleunigungsnovelle vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 66 und 97 der Niedersächsischen Bebauungsplanung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 260) und zuletzt geändert durch Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 512) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS vom 19.01.1984 (Nds. MBl. S. 29) i. V. m. und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.82 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 01-13 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

geb. Brewecke  
Ratsvorsitzender

(Siegel)

geb. Köppelmann  
Gemeindedirektor

Bockenem den 23.05.1985

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.12.1983 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-13 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht

Bockenem den 15.08.1985 geb. Köppelmann

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Fa. Conterra Planungs GmbH, Goslar erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 06.02.84 Az. 05/103

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.2.84). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 19.7.85 (i.S.) geb. Einfalt

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Conterra Planungs GmbH, Max-Ernst-Weg 23, 3380 Goslar, Tel. 05321/21205

Goslar den 02.05.1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.1984 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.01.85-07.02.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.02.1985 bis 06.03.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bockenem den 15.08.1985 geb. Köppelmann

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am begetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Bockenem den 15.08.1985 geb. Köppelmann

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem den 15.08.1985 geb. Köppelmann

Der Bebauungsplan ist mit Verlegung der Genehmigungsbehörde vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Bockenem den 15.08.1985

(Siegel) Genehmigungsbehörde

(Siegel)

STADT BOCKENEM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Nr. 01-13 "ULMENWEG"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke 75/28, 75/39 sowie die zwischen diesen Flurstücken verlaufende Wegeverbindung zwischen der Mozartstraße und dem östlich liegenden Weg.